



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 2003

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1133	21. 8. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen	1016
20531	8. 8. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Grenzschutzpräsidium West und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Innenministerium zur gegenseitigen Unterstützung des Bundesgrenzschutzes und der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen anlässlich des Verdachts auf Vorliegen sprengstoffverdächtiger Gegenstände	1017
2323	29. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW	1018
621	13. 8. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Darlehen zur Heimförderung nach § 302 LAG	1045

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
12. 8. 2003	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	1045
14. 8. 2003	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik, Osnabrück.	1045
14. 8. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Mali, Düsseldorf	1045
15. 8. 2003	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik, Köln	1045
18. 8. 2003	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Marokko, Düsseldorf	1045
20. 8. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Lesotho, Frankfurt/Main.	1045
20. 8. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Tuvalu, Hamburg.	1046
20. 8. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Tuvalu, Lübeck.	1046
20. 8. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik El Salvador, Düsseldorf	1046

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

I.**1133****Verwaltungsvorschrift
zum Gesetz über das öffentliche Flaggen**RdErl. d. Innenministeriums
v. 21. 8. 2003 – 11/17 – 61.11 –

Aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NRW. 1953 S. 220/GV. NRW. S. 144) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 12. Juli 1960 (GV. NRW. S. 283), neugefasst durch Art. 35 3. FRG v. 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 370) – SGV. NRW. 113 – wird zur Durchführung des Gesetzes folgende Verwaltungsvorschrift erlassen. Der RdErl. des Innenministers vom 29. April 1985 – I B 3/17 – 61.11 – (MBI. NRW. 1985 S. 704), geändert durch RdErl. v. 20. Mai 1992 (MBI. NRW. 1992 S. 782) wird aufgehoben.

1**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieses Runderlasses gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen.

2**Beflaggungstage****2.1**

Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

Die regelmäßigen Beflaggungstage sind in § 1 der Beflaggungsverordnung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 5. 1998 (GV. NRW. S. 387), – SGV. NRW. 113 – festgelegt.

2.2

Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen

Die weiteren Beflaggungsanlässe und -tage werden im Einzelfall vom Innenministerium bestimmt und bekannt gegeben.

Erfolgt die Bekanntgabe darüber hinaus durch Mitteilung an Presse, Funk oder Fernsehen, ist die Anordnung auch in diesen Fällen zu beachten.

2.3

Regionale Beflaggung oder Beflaggung aus örtlicher Veranlassung

2.3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können aus eigener Entscheidung flaggen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung im öffentlichen Interesse geboten oder wünschenswert erscheint. Soll wegen einer örtlichen Veranstaltung geflaggt werden, so ist darauf zu achten, dass die Beflaggung nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden kann.

2.3.2

Einzelne Dienststellen des Landes

Nummer 2.31 gilt für die Dienststellen des Landes entsprechend. Wenn eine gleichmäßige Beflaggung angestrebt werden soll, ist mit den kommunalen Dienststellen sowie den örtlichen Dienststellen des Bundes sowie ggf. mit anderen Stellen Verbindung aufzunehmen.

2.3.3

Entscheidungsbefugnisse

Über die Beflaggung von Dienstgebäuden des Landes nach Nummer 2.3 entscheidet

2.3.3.1

bei einem Anlass, der lediglich eine einzelne Dienststelle des Landes betrifft:

die Leitung dieser Dienststelle.

2.3.3.2

bei einem Anlass, der die Beflaggung sämtlicher Landesdienststellen am Ort geboten erscheinen lässt:

- für den Ort des Dienstsitzes einer Bezirksregierung die Bezirksregierung mit Ausnahme der Bezirksregierung Düsseldorf
- für die Kreisstädte und die kreisfreien Städte die Landrätin/der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als untere staatliche Verwaltungsbehörde, mit Ausnahme der Landrätin/des Landrates des Kreises Lippe in Detmold
- für die übrigen Gemeinden eines Kreises die Landrätin/der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde für Landesdienststellen
- für Landesdienststellen in Düsseldorf, Sitz der Landesregierung, das Innenministerium.

3**Art der Beflaggung****3.1**

Örtlichkeiten

Zu beflaggen sind die Gebäude der Behörden, Dienststellen und Einrichtungen. Außerdem können Straßen und Plätze sowie zur öffentlichen Nutzung bestimmte Freiflächen und sonstige Einrichtungen beflaggt werden.

3.2

Beschaffenheit der Flaggen und Masten

Zu flaggen ist an aufrecht stehenden Flaggenmasten. Stattdessen können auch waagrecht oder schräg stehende Flaggenstöcke am Gebäude verwendet werden. Die Größe der Flaggen soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Mehrere Flaggen an einem Gebäude sollen von gleicher Größe sein.

3.3

Beginn und Ende der Beflaggung

Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr morgens, und endet bei Sonnenuntergang. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, so sind die Flaggen bei Sonnenuntergang einzuholen und am nächsten Morgen wieder zu hissen. Auch nach Sonnenuntergang können Flaggen gesetzt werden oder gesetzt bleiben, wenn sie aufgrund einer geeigneten Beleuchtung von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden können.

4**Zu setzende Flaggen****4.1**

Landesbehörden

Von den Landesbehörden sind die Bundesflagge und die Landesdienstflagge zu setzen.

4.2

Andere Stellen des Landes

Von den anderen Stellen des Landes sind die Bundesflagge und die Landesflagge zu setzen.

4.3

Europaflagge

Am Europatag (5. Mai), am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament sowie bei Anlässen mit europäischem Bezug soll, sofern es die technischen Voraussetzungen neben der nach Nummern 4.1 und 4.2 vorgeschriebenen Beflaggung erlauben, auch die Europaflagge gesetzt werden; an den übrigen Beflaggungstagen kann die Europaflagge gesetzt werden. Die Europaflagge wird, soweit keine besondere Weisung ergeht, nicht bei angeordneter Trauerbeflaggung nach Nummer 5 gesetzt.

4.4

Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen sowie ausländischer Staaten

Sofern der Anlass der Beflaggung es rechtfertigt, können außerdem Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen sowie ausländischer Staaten gesetzt werden. Nummer 4.3 Satz 3 gilt entsprechend.

4.5

Flaggen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Sofern die nach den Nummern 4.1 bis 4.3 vorgeschriebene Beflaggung sichergestellt ist, können auch Flaggen von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden gesetzt werden.

4.6

Reihenfolge der Flaggen

Der Bundesflagge gebührt in der Regel die bevorzugte Stelle. Sie ist grundsätzlich rechts, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen, zu setzen, links anschließend die Landesdienstflagge oder Landesflagge und dann die übrigen Flaggen.

Sofern jedoch die Europaflagge gemäß Nummer 4.3 gesetzt wird, gebührt ihr die bevorzugte Stelle.

Werden gemäß Nummer 4.4 Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen sowie ausländischer Staaten gehisst, so gilt von der bevorzugten Stelle aus folgende Reihenfolge:

- die Europaflagge, wenn sie gesetzt wird
- die Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen
- die Flaggen ausländischer Staaten und anderer Hoheitsgebiete von rechts nach links in alphabetischer Reihenfolge der amtlichen deutschen Kurzbezeichnungen ausländischer Staatennamen
- die Bundesflagge
- die Landesdienstflagge bzw. Landesflagge
- die Flaggen der Gemeinden und Gemeindeverbände

5

Trauerbeflaggung

Bei Trauerbeflaggung werden die Bundesflagge und die Landesdienstflagge bzw. Landesflagge auf Halbmast gesetzt. Ist dies nicht möglich, so sind sie mit einem Trauerkord zu versehen. Die Möglichkeit von Einzelanordnungen nach Nummer 4.3 Satz 3 bleibt unberührt.

6

Nicht hoheitliche Fahnen

Das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen an Dienstgebäuden des Landes ist außerhalb der Beflaggungstage nach Nummer 2 zulässig, sofern daran ein öffentliches Interesse besteht. Sie darf nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden können. Die Entscheidung trifft die Dienststellenleitung.

– MBl. NRW. 2003 S. 1016.

20531

**Vereinbarung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten
durch das Grenzschutzpräsidium West
und dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Innenministerium
zur gegenseitigen Unterstützung
des Bundesgrenzschutzes und der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen
anlässlich des Verdachts auf Vorliegen
sprengstoffverdächtiger Gegenstände**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 8. 8. 2003 – 41.2 – 6049/6037 –

§ 1

Auf der Grundlage der Artikel 3 und 8 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und

dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bildung eines gemeinsamen Sicherheitskooperationssystems zwischen ihren Polizeien vom 12. Juli 2001 (Bekanntmachung vom 26. Oktober 2001 – GV. NRW. S. 796) wird wegen der hohen Rechtsgüter, die durch unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen gefährdet werden, und der sich daraus ergebenden schnellstmöglichen Einleitung von Einsatzmaßnahmen vereinbart, dass sich der Bundesgrenzschutz und die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen insbesondere bei der Bestellung von polizeilichen Entschärferkräften sowie Sprengstoffspürhunden unterstützen.

§ 2

Zuständige Behörden in Nordrhein-Westfalen für die Anforderung von polizeilichen Entschärferkräften sowie von Sprengstoffspürhunden sind

für den Bundesgrenzschutz

- das Grenzschutzpräsidium West,
- die Bundesgrenzschutzämter Köln und Kleve,

für das Land Nordrhein-Westfalen

- das Landeskriminalamt (bei der Anforderung von polizeilichen Entschärfern),
- die Bezirksregierungen (bei der Anforderung von Sprengstoffspürhunden).

§ 3

Werden im Rahmen von Einsätzen gemäß dieser Vereinbarung Bedienstete auf Anforderung jeweils im anderen Zuständigkeitsbereich tätig, werden Kostenforderungen hierfür nicht erhoben.

§ 4

Artikel 7 der Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Sicherungskoooperationssystems findet entsprechende Anwendung.

§ 5

§ 11 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSG) sowie die §§ 8 und 9 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) bleiben unberührt.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Düsseldorf, den 7. August 2003

Für das Innenministerium
Nordrhein-Westfalen

I. A. Salmon

Sankt Augustin, den 6. August 2003

Für das Grenzschutzpräsidium West

I. V. Dippel

– MBl. NRW. 2003 S. 1017.

2323

**Einführung
Technischer Baubestimmungen
nach § 3 Abs. 3 BauO NRW *)**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
v. 29. 7. 2003; II B 2 – 408

1

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 218/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 622), werden die in der anliegenden Liste aufgeführten technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse (Anlage).

2

Durch die Einführung gelten diese Technischen Baubestimmungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik, die der Wahrung der Belange von öffentlicher Sicherheit oder Ordnung dienen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW).

Neben diesen eingeführten sind auch die nicht eingeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit sie sicherheitsrelevant im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW sind, von den am Bau Beteiligten (§ 56 BauO NRW) zu beachten. Im Baugenehmigungsverfahren wird jedoch nur die Beachtung der eingeführten Technischen Baubestimmungen geprüft, soweit sie Gegenstand präventiver Prüfungen sein können (s. § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 72 Abs. 4 BauO NRW). Die Beachtung der eingeführten Technischen Baubestimmungen ist deshalb im Rahmen

der §§ 81 und 82 BauO NRW auch Gegenstand von Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen.

3

Für die in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Bauprodukte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt: es dürfen auch Bauprodukte bzw. Prüfverfahren angewandt werden, die Normen, sonstigen Bestimmungen und technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Bauprodukt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Bauprodukt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit oder ein Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Bauprodukt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

4

Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischer Ausstattung die Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagefähig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Art. 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen sind.

5

Der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 10. 7. 2002 – II B 2 – 408 (MBL. NRW. 2002 S. 916/SMBL. NRW. 2323) – Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW – wird hiermit aufgehoben.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204, S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217, S. 18) sind beachtet worden.

Anlage zum RdErl. d. MSWKS v. 29. 7. 2003

Liste der Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 20 Abs. 2 BauO NRW in der Bauregelliste A bekannt gemacht.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten enthalten, wie Festlegung von Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen, einschl. der Ermittlung von Rechen- bzw. Bemessungswerten von Produkteigenschaften aus Nennwerten, charakteristischen Werten o. ä., gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

	Inhalt		
1	Technische Regeln zu Lastannahmen	4	Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2	Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4.1	Wärmeschutz
2.1	Grundbau	4.2	Schallschutz
2.2	Mauerwerksbau	5	Technische Regeln zum Bautenschutz
2.3	Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5.1	Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.4	Metallbau	5.2	Holzschutz
2.5	Holzbau	6	Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.6	Bauteile	7	Technische Regeln als Planungsgrundlagen
2.7	Sonderkonstruktionen		
3	Technische Regeln zum Brandschutz		

In der Liste verwendete Fußnoten:

¹⁾ Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

²⁾ Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin.

³⁾ Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf.

⁴⁾ Vieweg-Verlag.

⁵⁾ Aus Gründen der Einheitlichkeit mit der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen bleibt diese lfd. Nr. unbesetzt.

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	Teil 1	-; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile; Eigenlasten und Reibungswinkel -	Juli 1978	1979 S. 932
	Teil 2	-; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	1976 S. 2492
	Blatt 3 Anlage 1.1/1	-; Verkehrslasten	Juni 1971	1972 S. 1334
	Teil 4 Anlage 1.1/2 Teil 4 A1	-; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken -; -; -; Änderung A1; Berichtigungen	August 1986 Juni 1987	1987 S. 74 1)
	Teil 5 Anlage 1.1/3 Teil 5 A 1	-; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast -; -; -, (Schneelastzonenkarte)	Juni 1975 April 1994	1976 S. 2096 1)
	Teil 6 Anlage 1.1/4 Beiblatt 1	-; Lasten in Silozellen -;-; Erläuterungen	Mai 1987 Mai 1987	1989 S. 1100 1989 S. 1107
1.2	DIN 1072 Beiblatt 1	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen -; -; Erläuterungen	Dezember 1985 Mai 1988	1986 S. 224 1)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – "Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	1987 S. 103
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	1)

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung**2.1 Grundbau**

2.1.1	DIN 1054 Anlage 2.1/1	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	1977 S. 1306
2.1.2	DIN 4014 Anlage 2.1/2	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	1)
2.1.3	DIN 4026 Anlage 2.1/3	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	1977 S. 1354
2.1.4	DIN 4093	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	1988 S. 638

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	1)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	1985 S. 301
2.1.7	DIN 4125 Anlage 2.1/5	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	1)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	1988 S. 492
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	1)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.2/4	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	1)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	1991 S. 314
	Teil 4 Anlage 2.2/2	-; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	1981 S. 848
2.2.2	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	1978 S. 310 2) 3/1979, S.73
2.2.3	DIN V ENV 1996-1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	1)
	DIN-Fachbericht 60	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1; Eurocode 6	1. Auflage 97	1)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1(1)	DIN 1045 Anlagen 2.3/1 2.3/13 und 2.3/14	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung	Juli 1988	1988 S. 1614
	DIN 1045/A1	-; -; Änderung A1	Dezember 1996	1)

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5
2.3.1(2)	DIN 1045 Anlage 2.3/14	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 1 Anlagen 2.3/15 und 2.3/101	- ; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	Juli 2001	1)
	- 2 Anlage 2.3/16	- ; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	Juli 2001	1)
	DIN EN 206-1 Anlage 2.3/13	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Juli 2001	1)
	- 3 Anlage 2.3/17	- ; Teil 3: Bauausführung	Juli 2001	1)
	- 4	- ; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	1)
2.3.2	DIN 1075 Anlage 2.3/2	Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	April 1981	1992 S. 64
2.3.3	DIN 4028 Anlage 2.3/3	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	Januar 1982	1983 S. 1816
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	November 1985	1986 S. 1262
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	1)
2.3.6	DIN 4219 Teil 2 Anlagen 2.3/13 und 2.3/14	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	Dezember 1979	1980 S. 296
2.3.7	DIN 4227 Anlage 2.3/14	Spannbeton		
	Teil 1 Anlagen 2.3/5 und 2.3/13	-; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	Juli 1988	1993 S. 1810
	-1/A1	-; Änderung A1	Dezember 1995	1)
	DIN V 4227 Teil 2 Anlagen 2.3/6 und 2.3/13	-; Bauteile mit teilweiser Vorspannung	Mai 1984	1984 S. 1698
	Teil 4 Anlage 2.3/13	-; Bauteile aus Spannbeton	Februar 1986	1986 S. 1280
	DIN V 4227 Teil 6 Anlagen 2.3/7 und 2.3/13	-; Bauteile mit Vorspannung ohne Verbund	Mai 1982	1982 S. 1392
2.3.8	DIN 4228	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	1990 S. 14

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5
2.3.9	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	September 1987	1988 S. 520
2.3.10	DIN 18551 Anlagen 2.3/8 und 2.3/13	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung	März 1992	1993 S. 1245
2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlage 2.3/11	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	 Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	 1) 1) 1)
2.3.12	DIN V 20000	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken		
	- 100	- Teil 100: Betonzusatzmittel nach DIN EN 934-2:2002-02	November 2002	1)
	- 101	- Teil 101: Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach DIN EN 934-4:2002-02	November 2002	1)

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113 Teil 1 Anlage 2.4/9	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	1988 S. 654
	Richtlinie	Richtlinien zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	Oktober 1986	1988 S. 678
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	1)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	1)
2.4.3	DIN 4132 Anlage 2.4/1	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	1982 S. 50
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlage 2.4/1	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	1993 S. 144
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	1)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	1993 S. 144
	Teil 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	1)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	1993 S. 144
	Teil 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	1)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	1993 S. 144
	-7	-; Ausführung und Herstellerqualifikation	September 2002	1)

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

2.7.9	DIN V 11535-1	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	1)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	- 1 Anlage 2.7/7	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	1)
	- 2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juli 1994	1)
	- 3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	1)
	- 4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	1)
2.7.11	DIN 18914 Anlage 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	1988 S. 1860
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Juni 1993	1996 S. 465
2.7.13	DIN 4420 Teil 1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste; -; Allgemeine Regelungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1990	1)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Juni 1998	4)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Teil 4 Anlage 3.1/8	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	1)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	1)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	2001	2) 2/2002, S. 49
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	1)

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	1984 S. 1834
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlage 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	1984 S. 1684
	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	1982 S. 782
	Ergänzende Be- stimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahl- verbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	1984 S. 1695
	Ergänzende Be- stimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahl- verbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	1)
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau;		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderun- gen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	1990 S. 30
	- 1/A1	-; -, Änderung A1	Mai 2001	1)
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	1990 S. 30
	- 3/A1	-; -, Änderung A1	Mai 2001	1)
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeits- werte durch Berechnung	September 1995	1)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	1)
	- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	1)
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltge- formten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	1992 S. 381
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	1986 S. 34
2.4.10	DIN 18809 Anlage 2.4/4	Stählerne Straßen- und Wegbrücken; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1987	1988 S. 1868
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103	April 1993	1)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	November 1993	1) und 3)

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbund- tragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Be- messungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	1)
	Richtlinie		Februar 1994	1) und 3)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wet- terfester Baustähle	Mai 1993	3)

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052	Holzbauwerke		
	Teil 1 Anlage 2.5/3	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	1989 S. 678
	-1/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	1)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	1989 S. 678
	-2/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	1)
	Teil 3	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	1989 S. 678
	-3/A1	-; -; -; Änderung A1	Oktober 1996	1)
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	1)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Be- messung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994	1)
	Richtlinie		Februar 1995	1)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Ralbitzdecken; Anforderun- gen für die Ausführung	Juli 1978	1)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	Teil 1	-; Allgemeine Regelungen	September 1984	1985 S. 244
	Teil 2	-; Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken)	September 1984	1985 S. 244
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	1985 S. 244
	Teil 14	-; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	1988 S. 478
	Teil 15	-; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	1992 S. 57

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBL NRW/ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

	DIN EN 1337-11 Anlage 2.6/2	Lager im Bauwesen; Teil 11: Transport, Zwischenlagerung und Einbau	April 1998	1)
2.6.3	DIN 18069	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	1986 S. 1256
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	1985 S. 445
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlage 2.6/4	- , - ; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	1)
	- 3	- , - ; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	1)
	Teil 4 Anlage 2.6/3	- , - ; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	1991 S. 1390
	- 5	- , - ; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	1)
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	September 1998	2) 6/1998, S. 146

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	1985 S. 1384
2.7.2	DIN 4112 Anlage 2.4/1	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	1984 S. 1864
2.7.3	nicht besetzt ⁵⁾			
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	1)
2.7.5	DIN 4133 Anlage 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	1)
2.7.6	DIN 4134	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	1984 S. 1906
2.7.7	DIN 4178 Anlage 2.4/1	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	August 1978	1981 S. 2288
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	1984 S. 1844

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5
	DIN-Fachbericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	2000	1)
	DIN V ENV 1994- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbe- messung für den Brandfall	Juni 1997	1)
	DIN-Fachbericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	2000	1)
	DIN V ENV 1995- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Be- messung von Holzbauwerken - Teil 1-2: All- gemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	1)
	DIN-Fachbericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	2000	1)
	DIN V ENV 1996- 1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brand- fall	Mai 1997	1)
	DIN-Fachbericht 96	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-2:1997-05	2000	1)
3.2	DIN 18093	Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuer- schutztüren in massive Wände aus Mauer- werk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau	Juni 1987	1988 S. 684
3.3	Richtlinie	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie - IndBauR)	Mai 2001	2001 S. 924
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anfor- derungen an Hohlraumestriche und Doppel- böden	Dezember 1998	2) 6/1999, S. 184
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser- Rückhalteanlagen beim Lagern wasserge- fährdender Stoffe (LÖRüRL)	August 1992	1992 S. 1720
3.6	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anfor- derungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanla- gen-Richtlinie – LüAR NRW)	Mai 2003	2003 S. 618
3.7	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anfor- derungen an Leitungsanlagen (Leitungsanla- gen-Richtlinie – LAR NRW)	März 2000	2001 S. 1253

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie – KLR)	März 1998	1998 S. 384
-----	------------	---	-----------	-------------

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz**4.1 Wärmeschutz**

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	März 2001	1)
	- 3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	1)
	DIN V 4108-4 Anlage 4.1/3	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Februar 2002	1)
	DIN V 4108-10 Anlage 4.1/4	-; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Februar 2002	1)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	1)
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	1)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	1)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	1)
	DIN 4109/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	1)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	1)

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBL. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

5 Technische Regeln zum Bautenschutz**5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen**

5.1.1	DIN 4149	Bauten in deutschen Erdbebengebieten;		
	Teil 1 Anlage 5.1/1	-; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 1981	1)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1, Karte der Erdbebenzonen	Dezember 1992	1)

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	1)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	- ; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	1)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCB-Richtlinie NRW)	Fassung Juni 1996	1996 S. 1260
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	2) 1996 Heft 3, S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	Fassung August 1996	1997 S. 1057
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	2) 1997 Heft 1, S. 6 Heft 2, S. 48

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	nicht besetzt ⁵⁾			
7.2	nicht besetzt ⁵⁾			
7.3	nicht besetzt ⁵⁾			
7.4	nicht besetzt ⁵⁾			

Liste der Techn. Baubestimmungen
Anlagen**Anhang zur Anlage****Anlage 1.1/1****Zu DIN 1055 Blatt 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1
Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeilen 5b bis 7f, sind nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.
Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen gilt Tabelle 1, Zeile 2a.
 2. Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1
 - 2.1 Spalte 3
Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 (5,0 kN/m²) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünentreppen ist eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzusetzen.
 - 2.2 Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:
Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m.
 - 2.3 Zeile 4a, Spalte 3 ist zu ergänzen:
in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr
 - 2.4 Zeilen 4b und 5c sind mit Fußnoten zu versehen:
Ergeben sich aus der maximalen Belegung des Parkhauses (auf jedem Einstellplatz von 2,3 m x 5 m mit vier Radlasten eines 2,5t - PKW und Fahrgassen mit 3,5 kN/m² belastet) Schnittgrößen, die kleiner sind als die, die aus einer Gesamtflächenlast von 3,5 kN/m² resultieren, braucht für die Weiterleitung auf Stützen, Wände und Konsolen nur diese reduzierte Belastung berücksichtigt zu werden.
 - 2.5 Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:
und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr
 3. Zu Abschnitt 6.3.1
 - 3.1 Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt folgende Regelung:
- a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.
Muss mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten - je nach Fahrzeuggröße - die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.
 - b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072: 1985-12 Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072: 1985-12 Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.

4. Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:
In Versammlungsräumen, ... und Treppen nach Tabelle 1, wird hinter Zeile 5 Buchstabe "a" gestrichen.
5. Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:
Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:
Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser).
Der erste Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:
Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.
6. Zu Abschnitt 7.4.2, 2. Absatz:
In Parkhäusern für Fahrzeuge nach Tabelle 1, Zeilen 4b und 5c sind an offenen Fassadenseiten, die nur durch ein Gelände o.ä. gesichert sind, grundsätzlich Bordschwellen mit einer Mindesthöhe von 0,2 m oder gleichwertige Anprallsicherungen vorzusehen.
7. Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort "Sicherheitsbeiwert" werden die Worte "für alle Lasten" eingefügt.

Anlage 1.1/2**Zu DIN 1055 Teil 4**

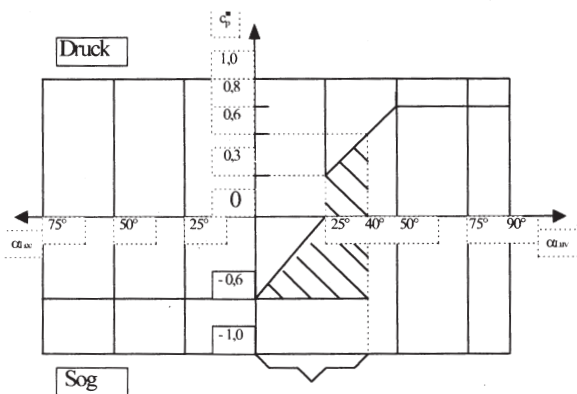
Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2.1
Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhe $h_w < 8$ m, Breiten $a < 13$ m und Längen $b < 25$ m zu verstehen.
2. Zu Abschnitt 6.3.1
Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der Luv-seitigen (Wind zugewandten) und Lee-seitigen (Wind abgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0 < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 - wiederum aus Vereinfachungsgründen - nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedrungene Baukörpern mit $0,2 < h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Daher ist bei Flachdächern in LUV alternativ auch eine Sogbelastung von

$$w_s = (1,3 \times \sin \alpha - 0,6) \times q$$

gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.

Liste der Techn. Baubestimmungen Anlagen



In diesem Bereich
ist der ungünstigere
Wert zu nehmen

Für $0^\circ \leq \alpha_{LUV} < 25^\circ$ ist $c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{LUV} - 0,6$
und alternativ: $c_p = -0,6$

Für $25^\circ \leq \alpha_{LUV} \leq 40^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$
und alternativ: $c_p = -0,6$

Für $40^\circ < \alpha_{LUV} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{LUV} - 0,2$

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer *)

*) Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, z.B. über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_f zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfasst werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

Anlage 1.1/3

Zu DIN 1055 Teil 5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast s_0 in kN/m^2

	1	2	3	4	5
1	Geländehöhe des Bauwerkstandortes über NN m	Schneelastzone nach Bild I			
4	900 1000	I 1,50 1,80	II 2,80	III	IV
5	1100 1200 1300 1400 1500			4,50 5,20 5,90 6,60 7,30	

Sind für bestehende Bauwerksstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

Anlage 1.1/4

Zu DIN 1055 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1.1

Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche.

Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter - Rübenschneitzpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat - dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15 % erhöht werden.

2. Zu Abschnitt 3.3.3

Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, dass die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

Anlage 1.3/1

Zur ETB - Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern"

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 3.1

4. Absatz:

Anstelle des Satzes "Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern." gilt:

"Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen."

Anlage 2.1/1

Zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt "Endwiderstand" muss es "Erdwiderstand" heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt "Zeilen 4 und 5" muss es "Zeilen 3 und 4" heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt "50 m" muss es "0,5 m" heißen.

Liste der Techn. Baubestimmungen
Anlagen**Anlage 2.1/2****Zu DIN 4014**

Bei Anwendung der Technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. zu Abschnitt 1:

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054:1976-11, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.

2. Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist die „DAfStb-Richtlinie – Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.
3. Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2 / DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2 sinngemäß anzuwenden. Der Gehalt an Zement und Flugasche ($z + f$) darf bei einem Größtkorn von 32 mm 350 kg/m³ und bei einem Größtkorn von 16 mm 400 kg/m³ nicht unterschreiten.

Anlage 2.1/3**Zu DIN 4026**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4
Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rampaufbauten sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.
2. Zu Tabelle 4
In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/4**Zu DIN 4124**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/5**Zu DIN 4125**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5
Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen Bestimmungen“ der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z.B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z.B. DIN 18 800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.
2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z.B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Baulast nach den Vorschriften des § 83 BauO NRW erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/6**Zu DIN 4126**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist die „DAfStb-Richtlinie – Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.
2. Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2 / DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2001-07 sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2.2/2**Zu DIN 1053 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2
Anstelle der „Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge“ sind als mitgeltende Normen DIN 4219-1: 1979-12- Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton; Herstellung und Überwachung - und DIN 4219-2: 1979-12- Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung - zu beachten.
Soweit in anderen Abschnitten der Norm auf DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) verwiesen wird, gilt hierfür nunmehr die Norm DIN 1045: 1988-07.
2. Auf folgende Druckfehler in der Norm wird hingewiesen.
 - Abschnitt 4.8 Abs. 5
In Zeile 1 muss es richtig heißen:
"... B 5 bis B 25 (Bn 50 bis Bn 250) ..."
(statt: "...B 5 bis B 35 (Bn 50 bis Bn 350) ...".)
 - Abschnitt 5.6.4.5 Abs. 3
In Zeile 2 muss es richtig heißen:
"... 0,1 MN/m² ..." (statt: "... 0,1 MN/mm² ...".)

Anlage 2.2/3**Zu DIN V ENV 1996-1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1996 Teil 1 - 1, Ausgabe Dezember 1996, darf - unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 - alternativ zu DIN 1053-1 (Ifd.Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zugrunde gelegt werden.

Liste der Techn. Baubestimmungen Anlagen

Anlage 2.2/4

Zu DIN 1053-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.4.3.4:
Polystyrol-Hartschaumplatten und Polyurethan-Hartschaumplatten nach DIN 18164-1 : 1992-08 können als Wärmedämmstoff für zweischaliges Mauerwerk verwendet werden, wenn die Platten eine umlaufende Kantenprofilierung (Nut und Feder oder einen Stufenfalz) haben oder mit versetzten Lagen verlegt werden.

Anlage 2.3/1

Zu DIN 1045

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Zusammensetzung, Herstellung, Verarbeitung und für den Gütenachweis von Fließbeton sowie für die nachträglich Zugabe von Fließmittel ist die „DAfStb-Richtlinie für Fließbeton - Herstellung, Verarbeitung und Prüfung, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
2. Für die Verwendung von verzögernden Betonzusatzmitteln (Verzögerer und Betonzusatzmittel mit verzögernder Nebenwirkung) ist die „DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit (verzögerter Beton - Eignungsprüfung, Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
3. Für die Verwendung von rezykliertem Zuschlag sowie von Betonsplitt und Betonbrechsand als Zuschlag ist die „DAfStb-Richtlinie - Beton mit rezykliertem Zuschlag - Teil 1: Betontechnik; Teil 2: Betonzuschlag aus Betonsplitt und Betonbrechsand, Ausgabe August 1998“ anzuwenden.
4. Für tragende und aussteifende Bauteile aus bewehrtem Beton in den Festigkeitsklassen B 65 bis B 115 ist die „DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
 - 4.1 Bei Anwendung der „DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995“ ist Folgendes zu beachten:
 - 4.1.1 Folgende Anwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall nach § ... LBO:
 - 4.1.1.1 Abschnitt 1.1:
Die Anwendung der Festigkeitsklassen B 105 und B 115,
 - 4.1.1.2 Abschnitt 17.3.2:
Die Ausnutzung des traglaststeigernden Einflusses einer Umschnürbewehrung aufgrund eines genaueren Nachweises.
 - 4.1.1.3 Abschnitt 26.2:
Der genauere Nachweis nach Theorie II. Ordnung. Die Hochtemperatur-Materialkennwerte des verwendeten Betons sind nachzuweisen.
 - 4.1.1.4 Abschnitt 26.3 und 26.4
Der Verzicht auf Anordnung einer Brandschutzbewehrung bei Anwendung betontechnischer Maßnahmen. Die Wirksamkeit der vorgesehenen betontechnischen Maßnahmen ist anhand von Brandversuchen nach DIN 4102-2 nachzuweisen.
 - 4.1.2. Zu Abschnitt 7.4.2.1
Der in Absatz (1) angegebene Zielwert der Eignungsprüfung bezieht sich auf den Mittelwert einer Serie von 3 Proben.
DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 7.4.2.2 gilt in diesem Zusammenhang nicht.
 - 4.1.3. Zu Abschnitt 7.4.2.1 Absatz (5)

Als Mindestwerte für die Zugfestigkeit sind die Werte der Tabelle R 9 und für den Elastizitätsmodul die Werte der Tabelle R 4 einzuhalten.

- 4.1.4. Zu Abschnitt 7.4.3.5.2 Absatz (3)
Die 3er Stichprobe ist gleichbedeutend mit den 3 Würfeln einer Serie nach DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 6.5.1 Abs. (2)
- 4.1.5. Zu Abschnitt 26.1
In Satz 1 ist hinter "Abschnitt 3" einzufügen "und Abschnitt 4".
5. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.3/2

Zu DIN 1075

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2
Anstelle der im 4. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
2. Zu Abschnitt 7
 - 2.1.1 Zu Abschnitt 7.1.1
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
 - 2.1.2 Zu Abschnitt 7.1.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente - bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m - an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.
 - 2.2 Zu Abschnitt 7.2
 - 2.2.1 Zu Abschnitt 7.2.1
Anstelle der im 1. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.5 und 5.2.
 - 2.2.2 Zu Abschnitt 7.2.2
Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, d.h. weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie z. B. beim Einschieben von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so dass dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.
3. Zu Abschnitt 8
Für die Kombination HA gilt der Wert β_{WN} des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten
4. Zu Abschnitt 9
 - 4.1 Zu Abschnitt 9.1.1
Anstelle der in der Norm definierten Kombination HB gilt folgende Definition:
Kombination HB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.

Liste der Techn. Baubestimmungen
Anlagen

Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.

4.2 Zu Abschnitt 9.2.3.2

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.

4.3 Zu Abschnitt 9.3

4.3.1 Zu Abschnitt 9.3.1

Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a gilt:

- häufig hoch beanspruchten Bauteilen, z. B. Konsolen an Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804 nachzuweisen sind.

4.3.2 Zu Abschnitt 9.3.2

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.

Statt dessen gilt:

Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten, nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite $\Delta\sigma_s$ der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen

$$S_{\max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$

$$S_{\min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$

Aus $S_{\max}$ und $S_{\min}$ können die Grenzwerte der Stahlspannung $\max \sigma_s$ bzw. $\min \sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz) ermittelt werden.

Die Schwingbreite

$$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$

darf die zulässigen Werte nach DIN 1045 - Ausgabe Juli 1988 - Abschnitt 17.8 nicht überschreiten.

Darin bedeuten:

- S_g Schnittgröße aus ständiger Last
- S_p Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert
- S_s Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert
- α_p Beiwert für Straßenverkehr
- α_s Beiwert für Schienenfahrzeuge

Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.

Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind, gilt $\alpha_s = 1,0$.

Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe 1988, Abschnitt 17.8. Absatz 5 (berichtigte Fassung), ist zulässig; dabei sind die mit α_p bzw. α_s multiplizierten Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse $\Delta Q/\max Q$ und $\Delta M/\max M$ ist der Lastfall H zugrunde zu legen.

Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden.

Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.

4.4 Zu Abschnitt 9.4

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3. Die Absätze 2 und 3 sind nicht zu beachten.

4.5 Zu Abschnitt 9.5

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985 Abschnitt 5.4.

4.6 Zu Abschnitt 9.6

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.

Statt dessen gilt:

Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw. die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.

5. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Abschnitt 5, Bild 3
Die Bildunterschrift zu Bild 3c muss heißen:
.... (zu Bild 3b)

- Abschnitt 5.2.2, Absatz 2
In Zeile 20 muss es heißen:
.... Betondeckenfertiger zu verdichten;

- Abschnitt 8, Bild 7
In Bild 7 gilt:

$$\text{zul}\sigma_1 = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_1^*}} \leq 1,4\beta_R$$

- Abschnitt 10, Tabelle 5
Die Überschrift in Tabelle 5, Zeile 1, Spalte 3 muss heißen:
Rechnerische Bezugsfläche A_b

Anlage 2.3/3

Zu DIN 4028

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.2:

Ausfachende Wandtafeln können als Voll- und Hohlblechen mit beidseitiger Bewehrung ausgeführt werden. Ihre Dicke d muss mindestens 12 cm, die Breite b mindestens 50 cm betragen. Einzelne Passstücke mit Breiten $b \geq 20$ cm sind zulässig. Bei Hohlblechen sind die Abmessungsbedingungen nach Abschnitt 7.1.1 Abs. 3 und 4 einzuhalten.

2. Zu Abschnitt 7.2.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.3:

Für Stahlbetonblechen, die der Witterung ausgesetzt sind, ist die Betondeckung gegenüber den Werten von DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Tabelle 10 um 0,5 cm zu erhöhen.

Anlage 2.3/4

Zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbewertung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

Liste der Techn. Baubestimmungen Anlagen

2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: "... $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot f_{ws}$ ".
- In Abschnitt 4.2.4
In der 5. Zeile muss es heißen: "... $\sigma_{ub} \leq 1/6 \dots$ ".

Anlage 2.3/5

Zu DIN 4227 Teil 1, geändert durch DIN 4227-1/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.7.3
Der Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - die Gleichung (1) erhält die Nr. (100)
 - die Tabelle 6 erhält die Nummer 5.1
 - die Tabelle 7 erhält die Nummer 5.2
 - die Bezüge auf die vorgenannte Gleichung und die Tabellen sind im Text entsprechend zu ändern
 - die Anmerkung am Abschnittsende wird gestrichen.
2. Zu Abschnitt 12., Absatz 7, Satz 2:
Für Stege gilt Tabelle 9, Zeile 62.
3. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 4227 Teil 1 wird hingewiesen:
 - In der Tabelle 9 Zeile 31 Spalte 5 muss es richtig heißen "2,2" (statt "2,0").
 - Auf Seite 27 müssen die drei letzten Zeilen unter "Zitierte Normen und andere Unterlagen" richtig heißen:
"DAfStb-Heft 320 Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton¹⁰⁾"
"Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (vorläufiger Ersatz für DIN 1078 und DIN 4239)"
"Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Berlin"
4. Für die Verwendung von Restwasser und Restbetonzuschlag als Zugabewasser bzw. Betonzuschlag ist die „DAfStb-Richtlinie für Herstellung von Beton unter Verwendung von Restwasser, Restbeton und Restmörtel, Ausgabe August 1995“ anzuwenden.
5. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.3/6

Zu DIN V 4227 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 9.2
Der in Absatz 1 für die Dauerschwingfestigkeit angegebene Wert von 140 MN/m² gilt nur für Einzelspannglieder aus geripptem Spannstahl. Für Spannglieder aus Litzen oder glatten Spannstählen gilt anstelle des Wertes 140 MN/m² der Wert 110 MN/m².
2. Zu Abschnitt 12
Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Last, ist in Absatz 2 zusätzlich der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:
$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/7

Zu DIN V 4227 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2
Absatz 3 ist überholt. Statt dessen gilt:
Auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung ist der in der Zulassung für die verwendeten Litzen und gezogenen Drähte angegebene Relaxationswert zu vermerken. Im übrigen gilt DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1988, Abschnitt 2.2.
2. Zu Abschnitt 12
Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Lasteinwirkung, ist zusätzlich in Absatz 2 der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:
$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/8

Zu DIN 18 551

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.5
Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

Anlage 2.3/11

Zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.

Anlage 2.3/13

Zu den technischen Regeln nach Abschnitt 2.3

Dem Beton dürfen Betonzusatzmittel nur zugegeben werden, wenn deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Anlage 2.3/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(1), 2.3.6 und 2.3.7 dürfen bis zum 31. Dezember 2004 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(2) angewendet werden.
2. Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1(1), 2.3.6 und 2.3.7 (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit einer Ausnahme: Die Bemessung von Fertigteilen und vergleichbaren Bauteilen nach einem anderen Normenwerk ist möglich, wenn die betreffenden Bauteile mit dem Gesamttragwerk nicht monolithisch verbunden sind und die Übertragung der Schnittgrößen innerhalb des Gesamttragwerks sowie die Gesamtstabilität nicht berührt werden.

Liste der Techn. Baubestimmungen
Anlagen**Anlage 2.3/15****Zu DIN 1045-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 1045-1, Ausgabe Juli 2002¹⁾, ist zu berücksichtigen.
2. Die Norm ist noch nicht für Brücken anwendbar.

Anlage 2.3/16**Zu DIN 1045-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 1045-2, Ausgabe Juli 2002¹⁾, ist zu berücksichtigen.
2. Die "DAfStb-Richtlinie Beton mit rezykliertem Zuschlag" (1998-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 30/37$ sinngemäß anzuwenden. Sie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton.
3. Die "DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)" (1995-08) ist für die Festigkeitsklassen $\leq C 45/55$ sinngemäß anzuwenden. Die Richtlinie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton. Die Bestimmung der Richtlinie gemäß Abschnitt 1, Absatz (2) ("Eine Fremdüberwachung der Baustelle ist bei Beton der Festigkeitsklassen $\leq B 25$ in der Regel nicht erforderlich, sofern es sich um Transportbeton handelt, der nach DIN 1084 Teil 3 fremdüberwacht wird.") ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.3/17**Zu DIN 1045-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 1045-3, Ausgabe Juli 2002¹⁾, ist zu berücksichtigen.
2. Abschnitt 11, Tabelle 3:
Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der HAVO wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungsklasse 2 und 3 verstanden.
3. Anhang D, anstelle von Absatz (1) gilt Folgendes:
 - (1) Das Herstellen von Einpressmörtel nach DIN EN 447 und das Einpressen in Spannkanäle nach DIN EN 446 sind durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen.
4. Anhang D, anstelle von Absatz (3) gilt Folgendes:
 - (3) Angaben zu Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Überprüfungen sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.

Anlage 2.3/101**Zu DIN 1045-1, Ausgabe Juli 2001**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN 1055-100, Ausgabe März 2001 ist anzuwenden; dabei gilt:

1. Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgeschlossen.
2. Die in den Technischen Baubestimmungen von Ifd. Nr. 1.1 geregelten Werte der Einwirkungen gelten als charakteristische Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1.
3. Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.

Anlage 2.4/1**Zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 ("Mitteilungen" des DIBt, Sonderheft 11/2¹⁾) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201), sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

Anlage 2.4/3**Zu DIN 18 806**

1. Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen

DIN 18 800-1: 1981-03 und
DIN 4114-1: 1952-07,
DIN 4114-2: 1953-02
zu beachten.
2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:
 - Auf Seite 3 muss es in Fußnote 1 heißen "siehe Seite 1" (statt "...Seite 2")
 - Im Anhang A muss das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von $x \cdot 4 \sqrt{\lambda}^2$ (statt " $4 \sqrt{\lambda}^4$ ") heißen.

Anlage 2.4/4**Zu DIN 18809**

1. Bei Anwendung der technischen Regel sind die Normen

DIN 18800- 1, Ausgabe März 1981 und
DIN 4114, Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953

zu beachten.

1) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

^{1*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

Liste der Techn. Baubestimmungen Anlagen

2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18809 wird hingewiesen:

In Bild 3, obere Skizze links muss es statt " $l_e = 2/3$ " richtig " $l_e = 2 l_3$ " heißen.

In Tabelle 1, erste Formel, muss es statt " l_m richtig " l_M " heißen.

Anlage 2.4/5

Zu DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, zu beachten.
3. Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:

"Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau"

Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der 2. Satz wie folgt:
"Für die nicht geschweißten Konstruktionen ..."

Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen ϕ (Kleinbuchstabe).

Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort "Ermüdungsbelastung" durch das Wort "Ermüdungsfestigkeit" zu ersetzen.

Anlage 2.4/6

Zu DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1, Ausgabe Februar 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) - alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (lfd.Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7

Zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

1. Zu Bild 9

In der Bildunterschrift ist "nach Abschnitt 3.2.5.3" jeweils zu berichtigen in "nach Abschnitt 4.2.3.3".

2. Zu Abschnitt 4.2.3.7

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt "... höchstens 30° kleiner..." heißen "... mindestens 30° kleiner ...".

Anlage 2.4/8

Zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von "... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ..." heißen "...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...".

Im dritten Absatz muss es anstelle von "...3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ..." heißen "...3.3.3.2 Punkt 2 nicht.....".

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muss es heißen "Einzellasten zu F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...".

Anlage 2.4/9

Zu DIN 4113 Teil 1

Alternativ zu DIN 4113-1 : 1980-05 darf die Norm BS 8118 Teil 1 : 1991 angewendet werden, wenn entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1: 1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

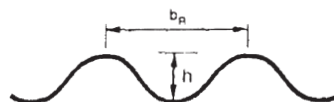
Anlage 2.4/10

Zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9:

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Liste der Techn. Baubestimmungen
Anlagen**Anlage 2.5/1****Zu DIN 1052 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15
Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser
2. Zu Abschnitt 7.2.4
Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

Anlage 2.5/2**Zu DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1, Ausgabe Juni 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1052 (Ifd.Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3**Zu DIN 1052-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2.2:
Der Abschnitt wird ergänzt um folgenden Absatz:
"Holzwerkstoffe im Sinne dieser Norm sind auch OSB-Platten Typ OSB/3 und Typ OSB/4 nach DIN EN 300 mit einer Dicke ≥ 8 mm. Die Platten dürfen für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen die Verwendung von Flachpressplatten nach DIN 68763 der Klassen 20 und 100 zulässig ist.
Für die Bemessung der Bauteile mit OSB-Platten gelten die Bestimmungen für Flachpressplatten mit folgenden Änderungen hinsichtlich der Rechenwerte der Elastizitäts- und Schubmoduln sowie der zulässigen Spannungen:

	OSB/3	OSB/4
Plattenlängs-/Spanrichtung	Werte nach DIN 1052-1 : 1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1	Um 25 % erhöhte Werte nach DIN 1052-1 : 1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1
Rechtwinklig zur Plattenlängs-/Spanrichtung	50 % der Werte nach DIN 1052-1 : 1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1	62,5 % der Werte nach DIN 1052-1 : 1988-04, Tabelle 6 und Tabelle 3, mit Ausnahme der Fußnote 1

Hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und des Brandverhaltens gelten die für Flachpressplatten nach DIN 68763 getroffenen Regelungen in den Normen DIN 4108 und DIN 4102."

2. zu Abschnitt 14:
Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1: 1996-10 erhält folgende Fassung:

"Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein."

Anlage 2.6/1**Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:
Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z.B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².
2. Zu Abschnitt 2.1.c:
Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12: 1990-09, aus Glas nach a) oder b), sowie Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, Ifd. Nr. 11.4.2 aus Glas nach a) und b).
3. Zu Abschnitt 2.4:
Der Abschnitt wird durch folgenden Text ersetzt:
Es ist Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach Bauregelliste A Teil 1, Ifd. Nr. 11.8 zu verwenden.
4. Zu Abschnitt 3:
Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (z.B. Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.
5. Zu Abschnitt 3.3.2:
Der Abschnitt wird durch folgenden Text ersetzt:
In Einbausituationen
 - bei denen die Gefahr besteht, dass sie einer besonderen Temperaturbeanspruchung unterliegen können (z. B. einer Aufheizung aufgrund unmittelbar dahinter angeordneter Dämmungen)
 - oder
 - die eine Energieabsorption von mehr als 65 % aufweisen (z. B. aufgrund von Einfärbung oder Beschichtung)
 - oder
 - die nicht auf allen Seiten durchgehend eingefasst sind,

ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1 Ifd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.

Anlage 2.6/2**Zu DIN EN 1337-11**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die in der Norm zitierten prEN 1337-1, -2 und -3 sind noch nicht erschienen, statt dessen sind:
für prEN 1337-1 - die Norm DIN 4141-1 und -2
für prEN 1337-2 die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Gleitlager und Kalottenlager,
für prEN 1337-3 - die Norm DIN 4141-14 und -140 anzuwenden.

Liste der Techn. Baubestimmungen Anlagen

2. Zu Abschnitt 3, Satz 2:
Der für Brücken geltende Nachweis wird auch für andere bauliche Anlagen anerkannt.

Anlage 2.6/3

Zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:
Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:
Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.
2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.
3. Zu Abschnitt 3.3.4
In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4

Zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:
„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“
2. Zu Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 gilt:
"Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen."
3. Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.
4. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:
Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:
Im 4. Absatz muss es anstelle von "... nach Bild A.1.b) ..." richtig "... nach Bild A.1.c) ..." und anstelle von "... nach Bild A.1.c) ..." richtig "... nach Bild A.1.d) ..." heißen.
Zu Abschnitt A 3.2
Im 2. Absatz muss es anstelle von "... nach 8.1 ..." richtig "... nach A.1 ..." heißen.

Anlage 2.7/1

Zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 10.2.3.1

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2

Zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.17.3.4

Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

Anlage 2.7/3

Zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.3

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/4

Zu DIN 4133

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.2

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/6

Zu DIN 11622-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

"Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ "

Anlage 2.7/7

Zu DIN 11622-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruchdrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8

Zu DIN 4421

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen^{*)}, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin.

Liste der Techn. Baubestimmungen Anlagen

Anlage 2.7/9

Zu DIN 4420 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen¹⁾, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

Anlage 2.7/10

Zur Richtlinie für Windkraftanlagen

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet und unabhängig vom Betriebsführungssystem wirkt.
 - 1.1 Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, muss das Sicherheitssystem mindestens folgende Betriebswerte überwachen:
 - Drehzahl,
 - Lastabwurf (Netzausfall),
 - Kurzschluss,
 - Überleistung,
 - Erschütterungen,
 - Funktionsfähigkeit des Betriebsführungsrechners.
 - 1.2 Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - den Rotor in Ruhestellung zu bringen,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten.
 - 1.3 Das Sicherheitssystem muss bestehen aus
 - mindestens zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremsanlagen. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen. Eines dieser Bremssysteme muss den Rotor zum Stillstand bringen können;
 - einer zum Betriebsführungssystem redundanten Signalführung zur Auslösung der Bremssysteme;
 - einer Not-Ausschaltung;
 - einem Zugriff auf den Lastabwurfschalter, falls die Last den Bremsvorgang behindert;
 - bei den im Anhang A zur Richtlinie definierten kleinen Windenergieanlagen ist ein Bremssystem ausreichend.
2. Windenergieanlagen, die keine kleinen Anlagen nach Anhang A zur Richtlinie sind, müssen eine Vorrichtung zur Arretierung des antriebs- und übertragungstechnischen Teiles und der Windrichtungsnachführung besitzen, damit Montage-, Überprüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

3. Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, müssen durch Gutachten einer sachverständigen Stelle¹⁾ bestätigt werden:
 - die Schnittgrößen aus dem maschinen-technischen Teil der Windenergieanlage als Einwirkungen auf den Turm nach Abschnitt 10 der Richtlinie,
 - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweise für die Teile der Maschine einschließlich der Rotorblätter, die an der Aufnahme der Einwirkungen und ihrer Weiterleitung auf den Turm beteiligt sind,
 - das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit des Sicherheitssystems. Hierbei sind auch ggf. Auflagen für Prüfungen bei Inbetriebnahme, Inspektion und Wartung zu formulieren.
4. In dem Prüfbericht für Typenprüfungen sind die aufgrund der Herstellerangaben erforderlichen Mindestabstände zu anderen Windenergieanlagen oder Gebäuden für mindestens drei Werte der Umgebungsturbulenzintensität auszuweisen. Für die jeweilige Baugenehmigung ist die örtliche Umgebungsturbulenzintensität zu ermitteln und danach der Mindestabstand ggf. durch Interpolation festzulegen.
5. Um eine mögliche Gefährdung durch Eisabwurf zu vermeiden, sind betriebliche bzw. technische Maßnahmen oder geeignete Abstandsregelungen vorzusehen.

- ¹⁾
1. Germanischer Lloyd AG, Postfach 111 606
D-20416 Hamburg
 2. Bureau Veritas Hamburg, Postfach 100 940
D-20006 Hamburg
 3. Technischer Überwachungsverein Norddeutschland e.V., Postfach 540 220
D-22502 Hamburg
 4. TÜV BAU- UND BETRIEBSTECHNIK GmbH
- TÜV Bayern - (Zentralabteilung)
Prüfamt für Baustatik für Fliegende Bauten
Westendstraße 199
D-80686 München
 5. HD-Technic, Engineering Office, Venesch 6a
D-49477 Ibbenbüren
 6. Det Norske Veritas, Nyhavn 16
DK-1051 Kopenhagen K
 7. Energieonderzoek Centrum Nederland (ECN), Postbus 1
NL-1755 ZG Petten

¹⁾ Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag
Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

Liste der Techn. Baubestimmungen Anlagen

Anlage 2.7/11

Zu den Lehm- und Mauerregeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Hinsichtlich des Brandschutzes müssen die Bauteile nach DIN 4102-4: 1994-03 klassifiziert sein.

Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108: 1998-10 anzusetzen.

Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109 : 1989-11.

Anlage 3.1/8

Zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 4102-4, Ausgabe Mai 1995, Berichtigung 2 zu DIN 4102-4, Ausgabe April 1996, und Berichtigung 3 zu DIN 4102-4, Ausgabe Juni 1998 zu beachten.
2. Die Anwendung wird ausgeschlossen für Bauteile, deren Bemessung für Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 vorgenommen wurde.

Anlage 3.1/9

1. Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2, DIN V ENV 1995-1-2 und DIN V ENV 1996-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen , DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1, DIN V ENV 1995-1-1 bzw. DIN V ENV 1996-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
2. Die Vornorm DIN V ENV 1992-1-2 darf unter Beachtung der "DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2 in Verbindung mit DIN 1045-1" dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 erfolgt ist.
3. Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2 : 1997-05 - Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
4. Für DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1996-1-2 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsbemessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile ohne Raumabschluss	Tragende Bauteile mit Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

R - Tragfähigkeit

E - Raumabschluss

I - Wärmedämmung

M - Widerstand gegen mechanische Beanspruchung
siehe auch Tabelle 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1

5. Das Nachweisverfahren der Stufe 3 ist nur im Rahmen der Zustimmung im Einzelfall anwendbar.

Anlage 3.5/1

Zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL):

1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19 g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VwS) vom 12.08.1993 GV NRW S. 676. Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“
2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:
„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“
3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.
4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.
5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.05.1999).“

Anlage 4.1/1

Zu DIN 4108 - 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 4.3 und 8 sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.1/2

Zu DIN 4108 - 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Liste der Techn. Baubestimmungen Anlagen

Anlage 4.1/3

Zu DIN V 4108-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Absatz nach Tabelle 1 (Seite 20):
Der Text unter Tabelle 1 muss richtig heißen:
„Die Werte nach Tabelle 1a gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B aufgeführt sind. Bei der Ermittlung des Bemessungswertes ist der Nennwert wegen der zu erwartenden Materialstreuung mit einem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$ zu multiplizieren (Kategorie II). In die Kategorie II werden alle Produkte aufgenommen, die CE gekennzeichnet sind.“
2. Tabelle 1a:
Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist die Spalte „Kategorie I“ für den Bemessungswert λ nicht anzuwenden.

Anlage 4.1/4

Zu DIN V 4108-10

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Tabelle 3, Fußnote a:
Die Fußnote a muss richtig heißen:
„Für diese Anwendung darf der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 höchstens $0,040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ betragen.“
2. Die Abschnitte 7 und 8 sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.2/1

Zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
3. Zu Abschnitt 8
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, \text{res}} \geq 50 \text{ dB}$ betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 24 c Abs. 1 Nr. 1 MBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei

dem Verband der Materialprüfungsämter^{***)} geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1:
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn:
 - a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
 - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärminderungsplänen nach § 47 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergebene „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschn. 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

Anlage 4.2/2

Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

Anlage 5.1/1

Zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen gegen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens $2,0 \text{ N/mm}^2$ beträgt.

Anlage 5.2/1

Zu DIN 68800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1

Zur PCB-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

^{***)} Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V., Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfenieure für Baustatik.

Liste der Techn. Baubestimmungen
Anlagen

Anlage 6.2/1

Zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Anlage 6.4/1

Zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

621

Darlehen zur Heimförderung nach § 302 LAG

RdErl. des Finanzministeriums vom 13. 8. 2003 –
LA 3388 – 2 – III A 3 –

1

Die mir nach der Weisung des Bundesausgleichsamtes über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Heimen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (Heimförderung) vom 5. 7. 1954 (Mtbl. BAA S. 238), zuletzt geändert durch Weisung des Bundesausgleichsamtes vom 9. 12. 1957 (Mtbl. BAA S. 497), und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 5. 7. 1954 (Mtbl. BAA S. 240), zuletzt geändert durch Bestimmung des Bundesausgleichsamtes vom 10. 8. 1977 (Mtbl. BAA S. 229), zustehenden Befugnisse übertrage ich in vollem Umfang der mir eingeräumten Ermächtigung auf die Außenstelle des Landesausgleichsamtes bei der Bezirksregierung Münster.

2

Sofern Änderungen an bestellten dinglichen Sicherheiten begehrt werden, sind folgende Unterlagen beizubringen:

- a) ein vollständiger beglaubigter Grundbuchauszug für das belastete Grundstück bzw. die belasteten Grundstücke,
- b) ein Einheitswertbescheid oder ein Wertermittlungsgutachten der Bezirksregierung Münster – Dezernat 36 – für das Grundstück bzw. die Grundstücke,
- c) Angaben über Zinsen und Nebenleistungen für Sicherheiten Dritter, zu deren Gunsten ein etwaiger Rangrücktritt erfolgen soll,
- d) die Akten über die Darlehensbewilligung aus dem Ausgleichsfonds.

3

Der Runderlass des Finanzministers vom 16. 3. 1955 – I E 7 – LA 3388 – 104/7 – (SMBl. NRW. 621) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 1045.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 8. 2003 –
IV.4 427-93/01

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Dezember 2001 ausgestellte und bis zum 17. Juli 2004 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 7584 von Frau Patrizia Rosi, Ehefrau von Herrn Konsularattaché Paolo Rosi, Italienisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2003 S. 1045.

Berufskonsularische Vertretung der Portugiesischen Republik, Osnabrück

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 8. 2003 –
IV.4 03.11

Das Generalkonsulat der Portugiesischen Republik in Osnabrück hat der Niedersächsischen Staatskanzlei mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Osnabrück, Frau Dr. Maria Filipa Araujo Rocha de Menezes Cordeiro, abberufen wurde.

Das am 9. Januar 1998 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1045.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Mali, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 8. 2003 –
IV.4 433.5-1

Die Bundesregierung hat der Verlegung des Amtssitzes des Honorarkonsuls von Mali, Herrn Bernd Schulz, von Düsseldorf nach Kamp-Lintfort zugestimmt.

Der Konsularbezirk umfasst unverändert das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Dachsbergerweg 15, 47475 Kamp-Lintfort

Tel.: 0 28 42 – 64 98

Fax: 0 28 42 – 83 81

Sprechzeit: di und fr 10.00–12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

– MBl. NRW. 2003 S. 1045.

Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 8. 2003 –
IV.4 02.08-3/03

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Köln ernannten Herrn Dr. Bernardino Mancini am 4. August 2003 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst im Land Nordrhein-Westfalen die Reg. Bez. Köln, Düsseldorf und Arnsberg mit Ausnahme der Städte Arnsberg und Sundern im Hochsauerlandkreis und der Städte Iserlohn, Menden, Hemer und Balve im Märkischen Kreis.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Gianfranco Colognato, am 17. Dezember 1999 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1045.

Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Marokko, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 8. 2003 –
IV.4 433.3-51

Die Botschaft des Königreichs Marokko hat mit Verbalnote vom 4. August 2003 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Düsseldorf, Herr Abderrahim Sassi, zum 1. September 2003 abberufen wird.

Das am 3. Februar 2000 erteilte Exequatur ist somit ab 1. September 2003 erloschen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1045.

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Lesotho, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 8. 2003 –
IV.4 02.32-1/03

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Lesotho in Frankfurt/Main, Herrn Jürgen Lorenz, am 29. Juli 2003 das er-

weiterte Exequatur als Honorarkonsul für die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Schieferstein 6, 65439 Flörsheim
Tel.: (0 61 45) 70 75
Fax: (0 61 45) 78 95
Sprechzeit: mo, mi u. fr 10.00–13.00 Uhr
– MBl. NRW. 2003 S. 1045.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Tuvalu, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 8. 2003 –
IV.4 03.52-1/03

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der Honorarkonsularischen Vertretung von Tuvalu in Hamburg ernannten Herrn Uwe Casper am 12. August 2003 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Anschrift der Honorarkonsularischen Vertretung lautet:

An der Alster 45, 20099 Hamburg
Tel.: 0 40 – 248 38-366
Fax: 0 40 – 248 38-375
Sprechzeit: mo-do 9.00–17.00 Uhr
und fr 9.00–15.00 Uhr
– MBl. NRW. 2003 S. 1046.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Tuvalu, Lübeck

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 8. 2003 –
IV.4 03.52

Das Herrn Stefan Schmidt am 13. Juli 2000 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Tuvalu in Lübeck mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 11. August 2003 erloschen.

Die Honorarkonsularische Vertretung von Tuvalu in Lübeck ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1046.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik El Salvador, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 8. 2003 –
IV.4 413-1

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik El Salvador in Düsseldorf, Herrn Honorarkonsul Karlheinz Wolfgang, am 29. Juli 2003 das Exequatur als Honorargeneralkonsul unter gleichzeitiger Erweiterung seines Konsularbezirks um die Länder Bremen und Niedersachsen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung ist unverändert.

– MBl. NRW. 2003 S. 1046.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569